

Aktenzeichen: 6 AZR 734/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 6. Juli 1989
- 6 AZR 734/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. April 1987
Bonn - 1 Ca 295/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. August 1987
Köln - 6 Sa 556/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umzugskostenerstattung bei Eintritt in den Ruhestand

Gesetz: BAT § 44; BUKG § 2 Abs. 2 Nr. 3; ArbGG § 74 Abs. 1, § 72
Abs. 5; ZPO §§ 233, 552

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässige Revision wegen verspäteter Einlegung der Revision - Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 734/87

6 Sa 556/87 Köln

Verkündet am
6. Juli 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Stöcker

Stöcker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1989 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter E. Schmidt und Dr. Walz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 17. August 1987 - 6 Sa 556/87 - wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Gewährung von Umzugskostenvergütung.

Der am 10. Juni 1924 geborene Kläger war bei dem Beklagten vom 1. Oktober 1969 bis 31. Dezember 1986 zuletzt als technischer Abteilungsleiter für die Bereiche Klima, Heizung und Sanitär in den Medizinischen Einrichtungen der R

-Universität in B beschäftigt. Er ist wegen Erreichens der vorgezogenen Altersruhegrenze aus dem Dienst bei dem Beklagten ausgeschieden. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fanden



kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) in der jeweils geltenden Fassung sowie die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung. Am 31. Oktober 1969 wurde dem Kläger durch den Beklagten aus dienstlichen Gründen eine im Gelände der Universitätsklinik B gelegene Dienstwohnung zugewiesen. Am 24. Juni 1986 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1986. Am gleichen Tage zog er aus der bisherigen Dienstwohnung in eine von ihm privat gemietete Wohnung um.

Der Kläger hat gemeint, das beklagte Land sei gemäß § 44 BAT in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 BUKG zur Zahlung der Umzugskosten verpflichtet. Mit dem Widerruf der Zuweisung der Dienstwohnung habe der Beklagte die Räumung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BUKG veranlaßt.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
5.905,67 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
20. Februar 1987 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat gemeint, ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung bestehe nicht, da der Kläger die Dienstwohnung nicht auf Veranlassung des Beklagten geräumt habe.



Das Arbeitsgericht hat nach Klagbegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klageziel weiter. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 12. Oktober 1987 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 11. November 1987, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen am 13. November 1987, hat der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Durch richterliche Verfügung vom 19. Januar 1988 ist der Kläger auf die Fristversäumung hingewiesen worden. Er hat mit Schriftsatz vom 1. Februar 1988, bei Gericht eingegangen am 2. Februar 1988, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt:

"Der verspätete Eingang der Revisionsschrift beim Bundesarbeitsgericht kann - ohne daß das heute weiter nachzuvollziehen wäre - nur darauf beruhen, daß die postversandfertige Revisionsschrift aus nicht zu erklärenden Gründen mit der Tagespost am Mittwoch, den 11.11.1987 nicht abgesandt worden ist."

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e : -----

Die Revision gegen das in der Sache zutreffend erscheinende Urteil des Landesarbeitsgerichts ist bereits unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist der §§ 74 Abs. 1 ArbGG, 72 Abs. 5 ArbGG i.V. mit § 552 ZPO eingelegt worden ist und der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet ist.

I. Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt einen Monat (§ 74 Abs. 1 ArbGG). Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der



Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils (§ 552 ZPO). Vorliegend wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers das Urteil des Landesarbeitsgerichts am 12. Oktober 1987 zugestellt. Somit war die Frist zur Einlegung der Revision am 12. November 1987 abgelaufen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 11. November 1987, der erst am 13. November 1987 bei Gericht eingegangen ist, Revision eingelegt, die Frist daher um einen Tag überschritten.

II. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff. ZPO wegen Versäumung der Frist zur Revisionseinlegung ist unbegründet.

1. Der am 2. Februar 1988 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in zulässiger Weise und insbesondere form- und fristgerecht (§§ 236, 234 Abs. 1 und 2 ZPO) gestellt worden.

2. Der Kläger war jedoch nicht ohne sein Verschulden gehindert, die Frist zur Einlegung der Revision einzuhalten (§ 233 ZPO). Dabei ist gemäß § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichzusetzen. Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten liegt vor, wenn dieser die übliche von einem ordentlichen Rechtsanwalt zu fordernde Sorgfalt außer acht gelassen hat (vgl. BGH VersR 1979, 960 f.). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat vorliegend nicht dargetan, daß er die erforderliche Sorgfalt bei der Organisation seines Büros hinsichtlich der Absendung der Revisionsschrift gewahrt hat. Zu den wesentlichen Organisationsaufgaben des Rechtsanwalts gehört



die Einrichtung einer wirksamen Postausgangskontrolle bei Rechtsmittelschriften. Die Postausgangskontrolle muß so eingerichtet sein, daß die Kontrollperson u.a. sieht, welche Schriftsätze fristwährend abgesandt werden müssen. Eine derartige Kontrolle erfolgt üblicherweise dadurch, daß die Frist im Fristenkalender erst dann gestrichen wird, wenn das fristwahrende Schriftstück vom Anwalt unterzeichnet, abgesandt oder zumindest postfertig gemacht worden ist (vgl. BGH, Beschluß vom 29. März 1974, VersR 1974, 884; Beschluß vom 9. November 1977, VersR 1978, 92 f. m.w.N.). Diesen Grundsätzen genügt die Organisation der Fristenkontrolle im Büro des Prozeßbevollmächtigten nach dessen Vortrag zwar bis zum Eingang des fristwahrenden Schriftstücks bei der Postausgangsstelle. Wie sichergestellt und überwacht wird, daß zur Postausgangsstelle der Kanzlei gegebene Post tatsächlich auch fristgerecht versandt wird, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht dargetan. Zu den Pflichten des Rechtsanwalts gehört jedoch auch, im Rahmen der Büroorganisation eine wirksame Ausgangskontrolle zu schaffen, wofür die Eintragung im Fristenkalender allein nicht ausreicht (BGH VersR 1985, 766). Dies gilt im vorliegenden Falle um so mehr, als wegen der Ausnutzung der Revisionsfrist bis zuletzt den Prozeßbevollmächtigten eine erhöhte Sorgfaltspflicht traf (BGHZ 9, 118; BGH in VersR 1985, 551 m.w.N.).

III. Nach alledem ist der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet und die Revision daher als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a Abs. 1 ZPO).



IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Schmidt

Dörner

Dr. Walz

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)